

Adam Möbelwerk GmbH, Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen

Bundeskriminalamt  
z. Hdn. des Präsidenten Herrn Holger Münch  
Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 55 - 0  
Fax: +49 (0)611 55 - 12141

Betr.: Strafanzeige Wasserzählergröße

Sehr geehrter Herr Präsident Münch,

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Geldwäsche, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir.

Streitgegenstand ist die Größe eines Wasserzählers.

Den vorliegenden Vorgang ordnen wir in einen größeren Gesamtzusammenhang ein. So gibt es z.B. nachstehende Vorgänge. Wir beantragen, diese herbeizuziehen:

- 1) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.4.2014 wegen Beitragsbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014 0006544425. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 Js 16125/14.
- 2) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.
- 3) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 12.8.2014 wegen unerlaubter Abwasserbeseitigung.
- 4) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 13.8.2014 wegen Wassernetzbeiträgen. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106467/14.
- 5) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.8.2014 wegen Verschwendung in der Thüringer Wasser- und Abwasserpolitik. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen ZD 11-2-2-5399.
- 6) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 7.4.2015 wegen Scheune. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 7.4.2015 zu. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 11290/15.
- 7) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 15.2.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 12.4.2016 zu.
- 8) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 11.8.2015 wegen Straßenausbaubeiträgen.
- 9) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.5.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 12.4.2016 zu.
- 10) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.11.2018 wegen Wasserzählergröße. Kopien unserer Strafanzeige erhalten zeitnah das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen, die Polizeiinspektion Eisenach, der Kriminalpolizei Meiningen und der Kriminalpolizei Erfurt.

Informationen sind über Internet <https://bundestag1949.de/artikel/wasserzahl.pdf> erhältlich.

In den vermuteten Straftaten von Personen staatlicher Institutionen sehen wir eine hohe Kriminalität gegen das Gemeinwesen. Wir vermuten besondere Schwere der Taten, weil diese vorsätzlich, serienmäßig und im großen Umfang begangen wurden. Wegen fehlender Einsicht in ein Fehlverhalten, sind in der Zukunft ähnliche Handlungsweisen zu erwarten.

Rechtstreuen Bürgerinnen und Bürgern ist das gestörte Verhältnis staatlicher Institutionen zu den Werten unserer Gesellschaft nicht zu vermitteln.

Wir sehen durch die Thüringer Politik und Justiz die Menschenrechte und unsere Deutsche Verfassung schwerwiegend verletzt.

Bitte beachten Sie, dass wir in der Vergangenheit die Abgeordneten des Europaparlaments, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als auch die Abgeordneten des Thüringer Landtages zu Sachverhalten informierten. In der Zukunft möchten wir zusätzlich die eine breite Öffentlichkeit als auch namhafte Institutionen und Organisationen informieren.

Bitte informieren Sie uns über das Aktenzeichen, welches das Bundeskriminalamt verwendet.

## **1. Rechtsbruch - Markenzeichen der Thüringer Politik**

### **Schwerstes Unrecht in der Thüringer Innenpolitik**

Anliegen ist die Beseitigung von schwerstem Unrecht in der Thüringer Innenpolitik:

- 1) Einzelne Politiker werden des schwersten Betrugs und schwersten Diebstahls verdächtigt.
- 2) Der Staatsschutz wird mißbraucht, um Bürgerinnen sowie Bürger einzuschüchtern als auch die Veröffentlichung mutmaßlich schwerster Verbrechen zu verhindern.
- 3) Die Kommunalaufsicht weist regelmäßig Beschwerden zurück und verschleiert mutmaßlich schwerste Verbrechen einzelner Politiker.
- 4) Die Thüringer Richter bemängeln das Alleinbestimmungsrecht des Thüringer Innenministers und die Machtbefugnisse des Thüringer Innenministeriums (Quelle: Thüringer Allgemeine 15.1.2013, 15.2.2013). Gerichte schaffen Rechtssicherheit, weil die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen können, dass Urteile politisch motiviert gegen das Deutsche Volk gerichtet sind.
- 5) „Der Deutsche Richterbund wünscht sich eine Begrenzung des Einflusses der Politik auf Ermittlungen und Strafverfahren. Das Weisungsrecht der Justizministerien auf die Staatsanwaltschaften gehöre abgeschafft, ...“ (Quelle: Thüringer Allgemeine 5.4.14, S.1).
- 6) Der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) konnte 10 Jahre in Deutschland rauben, verletzen und morden, so das Ergebnis einer Untersuchung des Thüringer Landtags (Quelle: Thüringer Allgemeine 12.8.2014). Verantwortlich für das Versagen sind das Thüringer Innenministerium, Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz (Quelle: Thüringer Allgemeine 31.12.2014).
- 7) Der Thüringer Innenminister und das von ihm geleitete Innenministerium geben den Abgeordneten des Thüringer Landtags unvollständige als auch falsche Auskünfte. Im Petitionsausschuß entscheiden die Abgeordneten auf der Grundlage der Ministeriums-Informationen.
- 8) Die Thüringer Landesregierung verhindert über Jahrzehnte die Beseitigung von massivem Unrecht. Sie verstößt gegen unsere Verfassung als auch Grundwerte der Europäischen Union.
- 9) Raubgut muß sofort zurückgegeben werden. Schadensersatz ist umgehend zu leisten.

### **Strafanzeigen wegen Falschabrechnungen**

Über Jahrzehnte wurden wir von der Gemeinde Gerstungen mutmaßlich auf das Schwerste bestohlen und uns ein Schaden im zweistelligen Millionen- Bereich zugefügt. Deshalb saß Herr Rolf Adam bereits im Gefängnis.

Wegen der mutmaßlichen Straftaten apokalyptischen Ausmaßes von Personen aus Politik und Justiz gab es umfangreiche Auseinandersetzungen.

Ganz entscheidend für das vorliegende Verfahren sind nachstehende Vorgänge.

- 1) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 4.6.2018 wegen Gebühren für Wasser & Abwasser.

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Der Schaden am 31.5.2018 beträgt 584.888,22€.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank, der Wartburgkreislandrat Herr Reinhard Krebs, die Verwaltungsrichterin Frau Feilhauer- Hasse, der Oberverwaltungsrichter Herr Prof. Dr. Schwan, die Oberverwaltungsrichterin von Saldern, der Oberverwaltungsrichter Peters, der Staatsanwalt Herr Waßmuth, der Staatsanwalt Herr Schmidt, die Staatsanwältin Frau Sellentin, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, der Thüringer Ministerpräsident Herr Ramelow, die Polizisten Herr POM Mönche, Frau POK Csincsur, PM Jashir und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

- 2) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen Strafbefehl Cs 150 Js 11247/ 15 vom Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 2, 99817 Eisenach

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf üble Nachrede, Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stelle ich.

Ich beantrage, die Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verurteilen. Es wird verlangt, fristlos die Eintragung des Urteils Aktenzeichen 150 Js 11247/15 1 Cs im Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz zu löschen.

Wegen der geschilderten, mutmaßlich strafrechtlich relevanten Aktivitäten, verdächtige ich den verstorbenen Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herrn Werner Hartung, Herrn Richter (-in) Jung, Herrn Richter Brencher, Herrn Staatsanwalt Wasmuth, Herrn Staatsanwalt Schmidt, Herrn Oberstaatsanwalt Denk, Frau Oberstaatsanwältin Turba, Herrn Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Lauinger, Herrn Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Herrn Poppenhäger und weitere Unbekannte, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

3) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen  
Abwasserbeiträgen

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Am Ende des Jahres 2018 beträgt die Summe der ausgewählten Schadensverursachungen incl. Zinsen im Bereich Abwasserbeiträge durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen 844.983,00€.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Herr Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung, Herr Reinhard Krebs, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine Verschwörung zum Betrug gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Als Ziel erscheint uns Karriere im jeweiligen sozialen Netzwerk.

4) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen unerlaubter  
Abwasserbeseitigung.

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Für unerlaubte Entwässerung ist Fa. adam Möbelwerk GmbH bis 31.12.2019 mindestens ein Schaden von 843.052,50 € entstanden. Diesen Schaden heben die Verantwortlichen zu ersetzen.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Herr Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung, Herr Landgerichts- Präsident Aulinger, Richter Herr Dr. Schneider, Richterin Frau Rothaug, Herr Reinhard Krebs, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung

einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir.

- 5) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen Wassernetzbeiträgen.

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Der Schaden aus Wassernetzbeiträgen beträgt vorläufig Ende 2018 nicht unter 581.097,58€.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Herr Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung, Herr Reinhard Krebs, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine Verschwörung zum Betrug gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Als Ziel erscheint uns Karriere im jeweiligen sozialen Netzwerk.

- 6) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen Scheune.

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Der Schaden Ende des Jahres 2019 beträgt 814.133,62€.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Frau Sylvia Hartung, Herr Richter Both- Kreiter, Herr Reinhard Krebs, Herr Arnold, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, den Thüringer Ministerpräsidenten Herr Bodo Ramelow und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor.

- 7) Strafanzeige an den Präsidenten des Bundeskriminalamts vom 28.5.2018 wegen Straßenbau.

Etwa zeitgleich ging die Strafanzeige ebenfalls dem Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Erfurt, der Staatsanwaltschaft Meiningen und der Kriminalpolizei Eisenach zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Der Schaden Ende des Jahres 2019 beträgt 79466,29€.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Frau Sylvia Hartung, Frau Caterina Körner, Herr Bernd Göpel, Herr Wilfried Hartung, Herr Dieter Trümper, Herr Michael Stück, Herr Ralf Schüler, Frau Carolin Schurstein, Herr Jens Schwedes, Herr Uwe Müller, Herr Klaus Stein, Herr Marco Schrön, Herr Manfred Schramm, Herr Günter Fey, Herr Harry Weghenkel, Herr Markus Griebel, Herr Heiko Köppe, Frau Annemarie Rimbach, Herr Torsten Ißleib, Frau Ziehn, Frau B. Kaßner, Herrn Reinhard Krebs, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine Verschwörung zum Betrug gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Als Ziel erscheint uns Karriere im jeweiligen sozialen Netzwerk.

## **2. Falsche Gebührenbescheide**

### **Strafanzeigen Gebührenbescheide Abwasser / Trinkwasser - Wasserzählergröße**

Unsere Strafanzeigen an das Bundeskriminalamt wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegen vor. Wir beantragen die Herbeiziehung.

In unserer Strafanzeigen an das Bundeskriminalamt rügen wir falsche Gebührenbescheide für Abwasser / Trinkwasser.

Ein Teil der Strafanzeige bezieht sich auf einen überdimensionierter Wasserzähler.

Den verstorbenen Ex-Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen, Herrn Werner Hartung, den Eigenbetriebsleiter, Herrn Ulf Frank, die derzeitige Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Unbekannte verdächtigen wir der Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Geldwäsche, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte. Wir stellen stellen Strafanzeige.

Die Verdächtigten sind zu erreichen unter Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen.

Unser Grundstück Mühlgasse 8., 99834 Gerstungen ist bezüglich Trinkwasser und Abwasser (Schmutzwasser) an die öffentliche Einrichtung angeschlossen. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Fa. adam forderte eine Wasserzählergröße Q3 4 (alt Qn 2,4). Die Gemeinde Gerstungen baute im Widerspruch dazu eine Wasserzählergröße Q3 40 (alt Qn 30,0) ein.

Die Grundgebühr für Trinkwasser beträgt:

Q3 4 (alt Qn 2,4)            8,00 € / Monat incl. 7% MWST

Q3 40 (alt Qn 30,0)        96,00 € / Monat incl. 7% MWST

Die Grundgebühr für Abwasser (Schmutzwasser) beträgt:  
Q3 4 (alt Qn 2,4)            8,00 € / Monat  
Q3 40 (alt Qn 30,0)        96,00 € / Monat

Das Grundstück Mühlgasse 8 wurde im Jahr 2006 an die zentrale Kläranlage angeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt gibt es Streit wegen der Wasserzählergröße.

Die o.a. Preise ergeben sich aus den örtlichen Satzungen:

<https://www.gemeindewerke-gerstungen.de/scripts/angebote/2924>

[Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung \(GKS-WBS\) der Gemeinde Gerstungen vom 04.12.2017](#)

[Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung \(GKS-EWS\) der Gemeinde Gerstungen vom 04.12.2017](#)

### **Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht im Jahr 2011**

In den letzten Jahren pflegte das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenstr. 15, 98617 Meiningen, Tel. 03693- 509- 0, Fax 03693- 509- 398 eine parteiliche Rechtsprechung zu Gunsten der Behörden und zum Nachteil des Deutschen Volkes.

Im Streit Wasserzähler- Anschlußdurchmesser setzt sich das Verwaltungsgericht Meiningen (Richterin Frau Feilhauer- Hasse) rechtsmißbräuchlich über höchstrichterliche Grundsatzurteile hinweg.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung trotz erheblicher Rechtsverletzungen völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Verwaltungsgericht Meiningen nicht aufgeklärt worden. Bis zum heutigen Tag zahlte die Gemeinde Gerstungen überhöhte Gebühren nicht zurück und leistete keinen Schadensersatz. Während der Verhandlung und im Urteil kam die umfangreiche Falschabrechnung zum Vorschein. Allerdings formulierte die Richterin der 1. Instanz parteilich ihr Urteil so, dass die Gemeinde sich nicht zur Schadensersatzleistung angehalten fühlt.

Am 2.9.2010 wies unter Az. 8 K 431/07 Me das Verwaltungsgericht Meiningen, vertreten durch Frau Richterin Feilhauer- Hasse, die Klage der Fa. adam Möbelwerk GmbH ab.

Der Rechtsstreit bezog sich auf das Verbrauchsjahr 2006.

- Trotz rechtlicher Auseinandersetzung führten nachgewiesen falsche Schätzungen der Gemeinde Gerstungen nicht zur Rückzahlung ungerechtfertigter Gebühreneinzahlungen. Grund war eine falsche Ausurteilung.
- Das Verwaltungsgericht behandelte Grundgebühren für Wasser und Abwasser, welche von der Größe des verwendeten Wasserzählers abhängen würden. Während das Verwaltungsgericht in der Tatbestanddarstellung (S. 2) die mehrfache Beantragung der Änderung der Zählergröße feststellt, meint es in der Urteilsbegründung (S. 5), die Änderung der Zählergröße sei nicht beantragt.

Die Fehlerhaftigkeit des Urteils der Frau Richterin Feilhauer- Hasse ist somit bewiesen.

Weil im Jahr 2016 das Oberverwaltungsgericht in Weimar den Vorgang Wasserzählergröße zur Berufungsentscheidung annahm, sehen wir unsere Kritik am Verwaltungsgericht Meiningen als gerechtfertigt an.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung

verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen die Richterin Frau Feilhauer- Hasse.

Wir sind frei vom Glauben an eine - vom Gesetzgeber vorgegebene – neutrale, unabhängige Rechtssprechung durch das Verwaltungsgericht Meiningen. Stattdessen bewerten wir die Rechtssprechung als selektiv und sehen uns wegen Rechtsmissbrauch als Justizopfer. Das Gericht schafft Rechtsunsicherheit.

In der Vergangenheit hat die Justiz ihre Aktivitäten so gestaltet, dass diese das Wohlgefallen einzelner Politiker gefunden haben. Nach unserer Auffassung haben bestimmte Politiker die Justiz zur Durchsetzung von Einzelinteressen instrumentalisiert. Deshalb konnte die Justiz ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Volke nicht erfüllen.

Alle parteilichen Urteile sind wegen Rechtsmißbrauch zu annullieren als auch die Verfahren wieder aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger werden keine Freiheitsrechte preisgeben.

Speziell im Teil- Sachverhalt Wasserzählergröße schickten wir u.a. unter dem Datum vom 15.2.2016 unsere Strafanzeige Wasserzählergröße an das Bundeskriminalamt. Mit unserem Brief vom 12.4.16 informierten wir die Staatsanwaltschaft Erfurt. Zwischenzeitlich gibt es weitere, wesentliche Sachverhalte, weshalb wir hiermit unsere Strafanzeige erweitern.

### **Rechtsstreit vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar**

Am 14.4.2016 beginnend um 11:30 Uhr fand vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar eine mündliche Verhandlung statt. Die Verhandlung leiteten der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters. Die Anschrift lautet: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstr. 2-4, 99423 Weimar. Wir beantragen die Herbeiziehung der Akte 4 KO 197/15 vom Thüringer Oberverwaltungsgericht (nachstehend OVG genannt), Kaufstr. 2-4, 99423 Weimar und damit in Zusammenhang stehender Akten.

Unsere Seite wurde von Rechtsanwalt Herrn Dr. Jörn Heitmann aus Halle vor dem Oberverwaltungsgericht vertreten. Die Gemeinde Gerstungen vertrat Rechtsanwalt Reitingen aus Sonneberg. Zugewen waren weiterhin Herr Werner Hartung (verstorbener Ex-Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen), Herr Ulf Frank (Leiter des Eigenbetriebes der Gemeinde Gerstungen) und Herr Rolf Adam (Geschäftsführer Fa. adam Gerstungen).

Die jeweiligen Rechtsanwälte stellten die Anträge zur Gerichtsentscheidung, welche dem Gericht vorlagen. Den Anträgen lagen dem Gericht umfangreiche schriftliche Positionsdarstellungen an. U.a. schickte der adam- Rechtsanwalt am 13.5.15 unsere Sicht an das OVG. Beispielsweise fertigte die Gemeinde eine Berufungserwiderung am 20.8.15 an.

U.a. unsere Meinung leitete Herr Dr. Heitmann an das Oberverwaltungsgericht weiter.

Stark Verkürzt beinhaltet der Rechtsstreit die Frage nach der Absicherung der Löschwasserversorgung der Fa. adam Möbelwerk GmbH:

- 1) Position der Gemeinde Gerstungen: Löschwasserversorgung ausschließlich über den umstrittenen Wasserzähler
- 2) Position der Fa. adam: Löschwasserversorgung unter Einbeziehung aller verfügbaren Quellen

### **Bau Trinkwasseranschluß, Genehmigung**

Die Gemeinde Gerstungen meinte fälschlicherweise im Rechtsstreit, Fa. adam hätte die umstrittene Zählergröße verlangt.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig

unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen. Rechtsmißbräuchlich ließ das Gericht Revision nicht zu.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und den Richter Peters.

### **Wasserzählergröße zur Trinkwasserversorgung**

Am 24.9.15 stellt unsere Seite gegenüber dem OVG fest, dass zwischen der Gemeinde Gerstungen und uns Einvernehmen darüber besteht, dass eine Zählergröße Qn 30 zur Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und den Richter Peters.

### **Anzahl Trinkwasseranschlüsse**

Während des Rechtsstreits vor dem OVG trug die Gemeinde vor, das Grundstück sei mit 3 Trinkwasserzählern Qn 2,5 früher angeschlossen gewesen.

Nach unserer Erinnerung gab es früher nur 1 Stück Trinkwasserzähler Qn 2,5.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und den Richter Peters.

### **Öffentliche Löschwasserversorgung ist kein Nebeneffekt**

In ihrem Schreiben vom 30.10.15 trägt die Gemeinde vor, die Löschwasserentnahmemöglichkeit aus dem öffentlichen Wassernetz sei ein Nebeneffekt.

Mit ihrer „Nebeneffekts“- Äußerung dürfte die Gemeinde sich gegen die Mehrheitsmeinung der Weltbevölkerung wenden. Beispielsweise sei an die vielen Stadtbrände im Mittelalter erinnert, weshalb eine öffentliche Löschwasserversorgung geschaffen wurde.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und den Richter Peters.

### **Wasserzählergröße zur Löschwasserversorgung**

Es besteht mit der Gemeinde Einvernehmen, im Brandfall muß unser Grundstück teilweise aus dem öffentlichen Netz mit Löschwasser versorgt werden. Allerdings ist die Löschwasserbereitstellung über den umstrittenen Wasserzähler Qn 30 bei weitem nicht ausreichend.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Sicherheit Löschwasserversorgung bei Niedrigwasser Fluss Werra**

Während des Rechtsstreites vor dem OVG trug die Gemeinde vor, die Löschwasserversorgung unseres Unternehmens sei bei Niedrigwasser des Flusses Werra nicht gesichert. Mit Schreiben vom 24.9.15 und 15.12.15 an das OVG legte unser Rechtsanwalt dem OVG Beweise vor. Aus diesen ergeben sich die Unrichtigkeit der Gemeinde- Darlegungen.

Insbesondere der direkt am Grundstück angrenzende Fluß Werra ist lt. Feuerwehr als „immer fließendes Gewässer“ anzusehen. Im rechtlichen Sinne ist lt. Feuerwehr der Fluß Werra eine unerschöpfliche Löschwasserquelle. Beispielsweise kann man über die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Wasserstände und Durchflußmengen im Internet lesen (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/thueringen.html> ). So wird für das Jahr 2018 ein mittlerer Wasserdurchfluß von ca. 31 m<sup>3</sup>/Sekunde angegeben. Das Jahr 2018 ist wegen langer Trockenheit ein

Höhepunkt in der Wettergeschichte. Die Lügen der Gemeindeverwaltung sind erneut nachgewiesen. Alleine der Fluß Werra kann den Löschwasserbedarf der Fa. adam Möbelwerk GmbH decken.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Frostsichere Löschwasserentnahme**

Während des Rechtsstreites vor dem OVG trug die Gemeinde vor, die Löschwasserentnahme aus dem Fluß Werra sei nicht frostsicher. Mit Schreiben vom 24.9.15 und 15.12.15 an das OVG legte unser Rechtsanwalt dem OVG Beweise vor. Aus diesen ergeben sich die Unrichtigkeit der Gemeindegeldarlegungen.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Löschwasserentnahmestelle am Fluß Werra**

Während des Rechtsstreites vor dem OVG trug die Gemeinde vor, die Löschwasserentnahmestelle an dem Fluß Werra sei nicht ordnungsgemäß. Während des Rechtsstreits räumte die Gemeinde ein, dass im Brandfall z.B. aus dem Fluß Werra Löschwasser entnommen werden kann. Für diesen Fall ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Die Gemeindegeldarlegungen u.a. vom 20.8.15 stellten sich als falsch heraus.

Die Feuerwehr besichtigte die adam- Löschwasserentnahmestelle. Sie erkannte die Eignung an. Mit Schreiben vom 24.9.15 und 15.12.15 an das OVG legte unser Rechtsanwalt dem OVG Beweise vor. Aus diesen ergeben sich die Unrichtigkeit der Gemeindegeldarlegungen. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG konnte die Gemeinde ihre Position nicht durchsetzen.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung**

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung regelt das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Das Arbeitsblatt W 405 wird in Deutschland seit Jahrzehnten als allgemeinverbindlich angesehen.

Gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405 ergibt sich für unser Unternehmen ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h in zwei Stunden. Auch die Gemeindeverwaltung Gerstungen setzt 96 m<sup>3</sup>/h an.

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen meint jedoch fälschlicherweise, nur der umstrittene Wasserzähler müsse 96 m<sup>3</sup>/h leisten. Wie an anderer Stelle erläutert, stellt die Gemeinde Gerstungen tatsächlich nur maximal 3,6 m<sup>3</sup>/h über den umstrittenen Wasserzähler bereit.

Zur Erlangung ungerechtfertigter Grundgebühren Trinkwasser und Abwasser lügt die Gemeinde Gerstungen.

Das Arbeitsblatt W 405 sagt nicht aus, dass ein einziger Wasserzähler 96 m<sup>3</sup>/h Trinkwasser liefern müsse. Vielmehr kann der Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h aus mehreren Wasserquellen gedeckt werden. Die Behauptungen der Gemeindeverwaltung Gerstungen sind falsch.

Die Feuerwehr selbst sagt, dass für Fa. adam ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h, also 96 m<sup>3</sup> in zwei Stunden besteht. Der Löschwasserbedarf kann lt. Feuerwehr über Hydranten, Löschteiche oder offene Gewässer sichergestellt werden. Es wäre gegen die Aufgaben sowie Pflichten der Feuerwehr, würde sie selbst sich in Art und Anzahl geeigneter Löschwasserquellen im Brandfall beschränken.

Die Behauptungen der Gemeindeverwaltung Gerstungen sind falsch. Hinsichtlich der Sicherstellung des Löschwasserbedarfs gab die Gemeindeverwaltung vor Gericht falsche Angaben.

### **Sonstige Löschwasserentnahmestellen**

Während des Rechtsstreites vor dem OVG trug die Gemeinde vor, die Löschwasserbereitstellung sei ungenügend, weshalb der umstrittene Wasserzähler gebraucht würde. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Schreiben der Gegenseite vom 20.8.15, Seite 5.

Mit Schreiben vom 24.9.15 und 15.12.15 an das OVG legte unser Rechtsanwalt dem OVG Beweise vor. Aus diesen ergeben sich die Unrichtigkeit der Gemeinde- Darlegungen. Es ist mehr als ausreichend Löschwasser vorhanden. So kann auf den ungeeigneten Gartenschlauch verzichtet werden, welcher lediglich am umstrittenen Zähler anschließbar sein könnte.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Tatsächliche Löschwasserversorgung der Fa. adam**

Die Bauaufsicht des Landratsamts Wartburgkreis verlangte anlässlich unserer Neubauten in den 1990-iger Jahren eine Löschwasserelementenstelle, welche wir auch errichteten. Wenn also die Bauaufsicht eine Löschwasserelementenstelle am Fluß Werra verlangt, dann geht die Bauaufsicht von der ständigen Verfügbarkeit von Flußwasser zu Löschzwecken aus.

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen behauptet, der Fluß Werra würde im Winter zufrieren und im Sommer austrocknen. Wegen der Salzbelastung des Flusses Werra ist ein Zufrieren ausgeschlossen. Auch nach extremen Hitzewellen, wie z.B. im Sommer 2018, führt der Fluß Werra noch viel Wasser. Dies kann durch vorhandenen Fotografien und die öffentliche Messung von Pegelständen, Wasserdurchflüssen usw. bewiesen werden. Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gibt für den extremen Hitzemonat August 2018 einen Pegelstand von ca. 1m an.

Anlässlich der Bauarbeiten in den 1990-er Jahren erkannte die Gemeinde das ca. 100-jährige Bestandsrecht der vorhandenen Trinkwasserleitung an. Die Gemeinde schloß unser Grundstück exakt in der Rohrleitungsgröße an, welche sie vorfand. Und so ist es heute noch. Die Gemeindeverwaltung richtete ein 1-Zoll-Anschlussrohr ein und stellt bis heute maximal 3,6 m<sup>3</sup>/h Wasser unserem Grundstück bereit. Es kommt nicht darauf an, was vorne in den Wasserzähler hineinfließt. Entscheidend ist das Ergebnis, also was hinten herauskommt und das sind maximal 3,6 m<sup>3</sup>/h von der Gemeinde.

Die Fa. adam besitzt zwei eigene Löschwasserpumpen zu je 900 l/min = 54 m<sup>3</sup>/h. Somit stellt über beliebig lange Zeit die Fa. adam 108 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus dem Fluß Werra bereit. Der Wasservorrat der Werra ist unerschöpflich.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister Herr Werner Hartung äußerte sich vor Gericht, dass es in unmittelbarer Nähe unseres Betriebsgrundstückes vier Hydranten gäbe. Jeder Hydrant liefert 2000 l/min. Somit ergibt sich 4 \* 2000 l/min = 8000 l/min = 480 m<sup>3</sup>/h.

Führende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen gaben an, die Feuerwehr würde darüber hinaus 8100 l/min = 486 m<sup>3</sup>/h sowie zusätzlich 3600 l = 3,6m<sup>3</sup> an Bord von KFZ liefern.

Weiterhin gibt es viele Feuerwehren in Nähe.

Seit Jahrhunderten ist es so, dass im Brandfalle alle verfügbaren Möglichkeiten genutzt werden, niemand beschränkt sich auf einen dünnen Trinkwasseranschluß.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ausreichend Löschwasser vorhanden ist.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Infrastruktur in der Gemeinde Gerstungen**

Die Gemeinde möchte vermeiden, ihre Infrastruktur hinsichtlich der Löschwasserelementenstellung (z.B. über Hydranten) entsprechend unserer gewachsenen Betriebsgröße auch zu vergrößern. Die anhaltend unterlassene Vergrößerung der Gemeinde- Infrastruktur gefährdet die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der gesamten Gemeinde.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Bundesweit übliche Gebührenkalkulation**

Wir beantragen die Herbeiziehung des Schreibens vom 24.9.15 unseres Rechtsanwalts Dr. Heitmann an das OVG. Darin heißt es z.B.:

- Die Grundgebühren sollen Fixkosten für die Vorhaltung des Trinkwasseranschlusses und des Abwasseranschlusses abdecken.
- Die Umlegung von Kosten der Löschwasserversorgung in der vorliegenden Art ist unzulässig.
- Der Eigenbetrieb ist nicht mit vorbeugenden, abwehrenden Aufgaben betraut. Deshalb kann dieser keine Kosten für die Löschwasserversorgung umlegen.
- Kosten für die Vorhaltung zusätzlicher Kapazitäten dürfen nicht in den Gebührenhaushalt eingestellt werden.
- Private Feuerlöschanschlüsse werden nicht über die übliche gemeindliche Gebührenabrechnung abgerechnet.
- Die von der Gemeinde behauptete eigene Gebührenkalkulation dürfte rechtlich nichtig sein. Unser Rechtsanwalt verlangte vom OVG die Herbeiziehung und Vorlage der gemeindlichen Kalkulationsunterlagen. Das OVG vereitelte jedoch die Einsichtnahme in Beweisunterlagen.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Grundgebühr Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde verlangt eine Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung. Auch die Unrichtigkeit dieser Grundgebühr wurde vor dem OVG vorgetragen. Im Brandfalle würde vom Brandort das verbrauchte, zurücklaufende Lösch- bzw. Abwasser nicht in den öffentlichen Kanal fließen. Es würde z.B. auf dem Grundstück versickern. Die Oberflächen unseres Grundstücks sind nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen.

Die Gemeinde meint, sie müsse wegen des überdimensionierten Wasserzählers ebenfalls Grundgebühren für Abwasser aus verbrauchtem Löschwasser erhalten, welches im Brandfalle niemals öffentliche Einrichtungen erreicht.

Die Gemeindeverwaltung darf aber lt. Thüringer Recht nur Grundgebühren für Abwasser verlangen, soweit es in den öffentlichen Kanal fließt.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen. Vermutlich sah das Gericht dies genauso, weshalb es in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 eine Entscheidung in diesem Sachverhalt umging. Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Kostendeckung Löschwasser**

Im Schreiben vom 24.9.15 unserer Partei an das OVG wiederholen wir die Position der Gemeinde. Danach meint die Gemeinde, die Zählergröße Qn30 wird gebraucht, um Gemeinde- Kosten der Löschwasserversorgung abzudecken. Allerdings legte die Gemeinde zum Beweis ihre Gebührenkalkulation nicht dem OVG vor. Aus der Gebührenkalkulation müsste z.B. hervorgehen, dass alle Gerstunger Wasserabnehmer mit einem Gebührenanteil für die Löschwasserversorgung beaufschlagt sind.

In der Gemeindefassung Gerstungen werden Anschlußgrößen

Qn 2,5

Qn 6,0

Qn 10,0

Qn 15,0

Qn 30,0

Qn 50,0

genannt.

Unstrittig zwischen den Parteien ist, dass zur Trinkwasserversorgung unseres Grundstückes Qn 2,5 ausreichend ist.

Nach unserem Kenntnisstand sind die Gerstunger Wasserkunden nahezu ausnahmslos über Qn 2,5 angeschlossen und zahlen entsprechende Gebühren. Wenn aber die Gemeinde zur Deckung ihrer Löschwasserkosten Qn 30,0 braucht, müssen alle Gerstunger Wasserkunden mindestens für Qn 30,0 zahlen. Nach unserem Kenntnisstand muß kein weiterer Gerstunger Wasserkunde Qn 30,0 zur Deckung von Löschwasserkosten erhöhte Gebühren zahlen.

Aber genau durch die unterschiedliche Anwendung der Gebührenabrechnung gegenüber allen Gerstunger Wasserkunden beweist die Gemeinde selbst die Falschheit ihrer Behauptungen. Aus diesem Grund verdächtigen wir Personen der Gemeindeverwaltung und weitere Unbekannte des Betrugs, Diebstahls, Prozeßbetrugs und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Das OVG entschied in der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen. Die Position der Fa. adam setzte sich beim OVG nicht durch.

Die Entscheidung des OVG ist rechtsfehlerhaft. Kein Wasserkunde in Gerstungen unterliegt einer Höhereingruppierung in den Gebührentabellen Trinkwasser und Abwasser wegen der Deckung der Löschwasserkosten.

Die Entscheidung des OVG ist rechtsfehlerhaft. Kein Wasserkunde im Freistaat Thüringen unterliegt nach unserem Kenntnisstand einer Höhereingruppierung in den Gebührentabellen Trinkwasser und Abwasser wegen der Deckung der Löschwasserkosten.

Die Entscheidung des OVG ist rechtsfehlerhaft. Kein Wasserkunde in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt nach unserem Kenntnisstand einer Höhereingruppierung in den Gebührentabellen Trinkwasser und Abwasser wegen der Deckung der Löschwasserkosten.

Während der mündlichen Verhandlung am 14.4.16 vor dem OVG wendete sich der Herr Adam in ordentlicher Art und Weise gegen die mündlich vorgetragene Gerichtsmeinung. Daraufhin untersagte

der Vorsitzende dem Herrn Adam seine weitere Meinungsäußerung. Der Vorsitzende wollte das vermutlich bereits fertige Urteil nicht gefährden.

Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung durch das Oberverwaltungsgericht Weimar trotz erheblicher Rechtsverletzungen der Gemeinde völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch das Oberverwaltungsgericht nicht aufgeklärt worden. Wir glauben, dass unsere Argumente derart überzeugend waren, so dass das Gericht in diesem Sachverhalt zu unseren Gunsten hätte urteilen müssen.

Aus diesem Grunde sehen wir uns um die Ergebnisse des Rechtsstreits vorsätzlich betrogen. Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Im o.a. Vorgang wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz des Deutschen Grundgesetzes vielfach missachtet. Weil der Vorgang Wasser- und Abwassergebühren unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzt, müssen wir die Entscheidung des Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richter Peters als verfassungsfeindlich bewerten.

#### **Nachweis zur Verwendung überhöhter Einnahmen**

Die Gemeindeverwaltung trat zu keinem Zeitpunkt den Nachweis an, wofür sie die überhöhten, rechtswidrigen Einnahmen verwendet.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank und weitere Unbekannte werden der Geldwäsche verdächtigt.

#### **Position des Landratsamts Warburgkreis**

Der Bürgermeister sowie der Eigenbetriebsleiter der Gemeindeverwaltung Gerstungen sind seit Jahrzehnten mit dem Landratsamt- Bauamtsmitarbeiter Arnold auf das engste befreundet. Zwischen diese „passt kein Blatt Papier“.

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen verlangt immer wieder von Fa. adam Genehmigungen des Landratsamts im Streit Wasserzähler. Neue Genehmigungen lehnt Fa. adam ab.

Fa. adam hielt stets alle Auflagen bestehender Baugenehmigungen ein. Zusätzlicher Diskussionsbedarf besteht nicht.

In allen vergangenen Rechtsstreiten gab es keine Äußerungen des Landratsamts vor Gericht.

Vermutlich stimmten sich allerdings Gemeindeverwaltung und Landratsamt miteinander ab.

Zum 30.11.2017 kündigte Fa. adam den Liefervertrag für das Grundstück mit dem umstrittenen Wasserzähler. Daraufhin initiierte die Gemeindeverwaltung Aktivitäten des Landratsamts- Bauamts. Es schrieb das Bauamt am 6.12.17 an Fa. adam. Fa. adam beantwortete nicht.

Im Schreiben vom 6.12.17 bezieht sich das Landratsamt auf das Arbeitsblatt W 405. Somit setzt das Landratsamt auch für die Gemeindeverwaltung einen „Maßstab“.

Das Bauamt interpretiert allerdings das Arbeitsblatt W 405 falsch. Das Bauamt reduziert die Löschwasserversorgung auf den umstrittenen Zähler. Das Arbeitsblatt W 405 läßt jedoch alle geeigneten Quellen zur Löschwasserversorgung zu.

Weil das Landratsamt Dienstaufsichtsbehörde ist, hat sich die Gemeindeverwaltung Gerstungen entsprechend zu verhalten.

#### **Unzulässige Einengung auf Wassergebührenbescheid**

Im Rechtsstreit vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht hatte der verstorbene Ex- Bürgermeister Herr Werner Hartung und weitere Unbekannte gelogen. Gerichtspräsident Prof. Dr. Schwan, Richterin von Saldern und Richters Peters schlossen sich seinen Lügen an. Das Urteil ist zu revidieren.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht bezieht sich in der Tatbestandsfeststellung (Urteil vom 14.4.2016, S. 2) auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen, schränkt es aber sofort unzulässigerweise auf den Wassergebührenbescheid ein.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar urteilte am 14.4.2016 fälschlicherweise zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen.

- Fa. adam verlangte eine Absenkung der Grundgebühren für Wasser und Abwasser. Die eigenmächtige Einschränkung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Weimar auf nur Wasser- Grundgebühren ist unzulässig. Fa. adam brachte auch die Abwasser- Grundgebühren in den Rechtsstreit ein.
- Fachliche Überlegungen sollen zur Festlegung einer Wasserzählergröße führen. Alleine die abstrakte Feststellung (S.6 Mitte), ein Zähler sei da, kann nicht zu einer richterlichen Entscheidung führen. Die richterliche Meinung beweist nicht nur fehlende Sachkompetenz, sondern auch vorsätzlich falsches Urteilen.
- Das Gericht meint (S.6), im Rahmen eines Prüfungsvorgangs sei die Anschlußgröße festzustellen. Wenn Fa. adam Möbelwerk GmbH in 2. Instanz klagt, dann muß sie eine exakte Prüfung erwarten können. Das Gericht unterließ vorsätzlich eine Prüfung mit dem Ziel ein parteiliches Urteil zu fällen.
- Das Gericht meint (S.7 Mitte), ein überdimensionierter Wasserzähler hätte höhere Gebühren zur Folge. Wir haben den Eindruck, dass dem Gericht der Realitätssinn abhanden gekommen ist.
- Die Aussage des Gerichts (S. 7) unten, Löschwasser sei *vorrangig* über den Trinkwasseranschluß zu gewinnen, ist nicht nur falsch sondern im höchsten Maße absurd. Diese Horrorgeschichte mögen im Brandfall die Richter Feuerwehrleuten erzählen, wenn Hydranten, Flüsse, Deiche, Tanker usw. in greifbarer Nähe sind. Der erste Feuerwehrmann wird vermutlich die Richter mit dem größten Wasserschlauch sofort wegspülen. Wir meinen, das Gericht beweist mit diesem Quatsch seine Inkompetenz als auch vorsätzliche Rechtsbeugung.
- Das Gericht nennt das DVGW Arbeitsblatt W405 (S. 8 oben). Also hat das Gericht im Gegensatz zu eigenen Aussagen (S.6) einen Prüfvorgang durchgeführt. In Kenntnis von Sachverhalten haben der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters allerdings vorsätzlich falsch geurteilt.
- Aus gutem Grunde ließen der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters die Revision ihres Urteils nicht zu.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar urteilte am 28.10.2016 fälschlicherweise zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen.

Bezüglich der Grundgebühr für Abwasser / Schmutzwasser meinte das OVG, nicht entscheiden zu müssen. Hier lügt das OVG, weil der adam- Rechtsanwalt dies Problem ausdrücklich in das Verfahren einführte.

Den Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters verdächtigen wir wegen Prozeßbetrug und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

### **Gebührenbescheide ab 2016**

Seit dem Entscheid des Oberverwaltungsgerichts Weimar im Jahr 2016 nahm uns die Gemeindeverwaltung Gerstungen weiterhin rechtswidrig Geld weg.

Um den Streit mit der Gemeindeverwaltung Gerstungen zu beenden, kündigte die Fa. adam Möbelwerk GmbH den Wasserlieferungsvertrag. Damit hätte auch der Abwasserstreit ein vorläufiges Ende gehabt.

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen erkannte unter Vorbehalt die Vertragskündigung der Wasserlieferung zum 30.11.2017 an.

Später korrigierte sich die Gemeindeverwaltung und beschied weiterhin die Zahlung ungerechtfertigter Grundgebühren.

Weil die Gemeindeverwaltung zum „tausendsten“- Male überhöhte Gebühren für den laufenden Verbrauch von Trinkwasser rechtswidrig gepfändet hatte, sah sie sich in einem Vorgang aus dem Jahr 2017 veranlasst, am 22.10.18 einen Teilerlassbescheid über 3032,38€ zu erstellen.

Am 22.10.2018 schickte die Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung eine Aufrechnungsmitteilung. Sie schrieb: „Dieses Guthaben wird mit den Vorauszahlungen 2018 auf die festgesetzte Grundgebühr in Höhe von 2304,00€ für dieselbe Abnahmestelle aufgerechnet.“ Die Gemeindeverwaltung nahm auf ihren Teilerlass keinerlei Rückzahlungen vor.

Seit dem 1.12.2017 bezieht die Fa. adam Möbelwerk GmbH wegen Vertragskündigung kein Wasser mehr über den umstrittenen Wasserzähler. Trotzdem verlangt die Gemeindeverwaltung weiterhin rechtswidrig die Zahlung von Grundgebühren für den umstrittenen Wasserzähler.

Weil aber die Fa. adam seit 1.12.2017 Wasser von einer anderen Abnahmestelle bezieht und dort laufende Verbrauchsgebühren als auch Grundgebühren für Trinkwasser sowie Abwasser zahlt, wird vermutlich die Gemeindeverwaltung rechtswidrig doppelt Grundgebühren verlangen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Geldwäsche, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den verstorbenen Ex-Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen, Herrn Werner Hartung, den Eigenbetriebsleiter, Herrn Ulf Frank, die derzeitige Bürgermeisterin, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Unbekannte

Weiter oben wurde bereits ausgeführt: Der Schaden für Wasser- / Abwassergebühren beträgt am 31.5.2018 584.888,22€.

### **3. Mögliche Motive für das rechtsmißbräuchliche Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in Weimar**

Für das mutmaßlich verfassungsfeindliche Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts gibt es nach unserer Meinung folgende Motive.

#### **Motiv Gebühren**

Durch seine Entscheidung sichert das OVG nach unserer Meinung in der Vergangenheit und in der Zukunft der Gemeinde Gerstungen ungerechtfertigte Gebühreneinnahmen.

#### **Motiv Bürgermeister a.D. Hartung**

Wegen des Verdachts auf zahlreiche strafrechtlich relevante Sachverhalte befinden sich der verstorbene Gerstunger Ex-Bürgermeister Werner Hartung und weitere Personen in Erklärungsnot. Das rechtsmißbräuchliche Urteil des OVG beendet den Zustand.

#### **Motiv Entlastung der Gemeindeverwaltung Gerstungen**

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14. Weil das OVG den Streit Wasserzählergröße zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen entschieden hat, dürften die Beschuldigten zumindest teilweise in der Strafrechtsangelegenheit entlastet sein.

### **Motiv Entlastung des Verwaltungsgerichts Meiningen**

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014- 0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14. Weil das OVG den Streit Wasserzählergröße zu Gunsten der Gemeinde Gerstungen entschieden hat, dürften die Beschuldigten des Verwaltungsgerichts zumindest teilweise in der Strafrechtsangelegenheit entlastet sein.

### **Motiv Landes- und Bundesgesetzgebung**

Im Wettbewerb zwischen einerseits den gewählten Abgeordneten des Thüringer Landtags als auch des Deutschen Bundestags und andererseits dem Oberverwaltungsgericht Weimar um die Festlegung von Rechtsnormen setzten sich der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, die Richterin von Saldern und der Richter Peters durch. Mit ihrer Entscheidung legten die Richter fest, dass wegen Löschwasserkosten alle Verbraucher Thüringens und Deutschlands künftig um einige Stufen höher eingruppiert werden müssen. Wir glauben, dass der Impuls für die Erhöhung der Einnahmen von Kommunen, Eigenbetrieben und Verbänden am Parlament vorbei nur von der Thüringer Landesregierung kommen kann. Diese ersetzt Gesetzgebung durch Urteile.

### **Motiv Falschaussage**

Alle Abgeordneten des Thüringer Landtags, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments wurden vielfach und umfangreich u.a. über die Sachverhalte Wasser / Abwasser informiert. Der Thüringer Justizminister antwortete den Abgeordneten des Thüringer Landtags falsch, wie wir meinen. Das rechtsmißbräuchliche Urteil des OVG nimmt mindestens teilweise den Vorwurf der Falschaussage gegen über dem Parlament von der Thüringer Landesregierung.

### **Motiv Petitionsausschuß**

Unter dem 6.2.2013 gab der Petitionsausschuß des Thüringer Landtags Auskunft zu unseren Petitionen. Die Darlegungen beziehen sich auf unsere Petitionen

- Wasser- / Abwassergebühren
- Unerlaubte Abwasserbeseitigung
- Beiträge für Abwasser

Der Petitionsausschuß bezieht sich auf eine Mitteilung des Thüringer Innenministeriums. Der Petitionsausschuß informierte uns darüber, dass Schreiben an den Petitionsausschuß immer vom Innenminister oder seinem Staatssekretär persönlich unterschrieben werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war Herr Jörg Geibert Innenminister. Herr Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder höchst persönlich sind deshalb verantwortlich.

Gegen Herrn Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder stellen wir im o.a. Vorgang Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung als auch aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Wir trugen die eingangs angeführten Sachverhalte erneut z.B. am 1.3.2016 dem Petitionsausschuß des Thüringer Landtags vor. Im Vorgang Gebühren Wasser / Abwasser meint dieser, der Petitions-Vorgang sei abgeschlossen. Der Petitionsausschuß konsultiert die Thüringer Landesregierung.

Aus der Schilderung der verschiedenen Motive ergibt sich zusammenfassend die Schlußfolgerung, dass eine zentrale Schaltstelle die verschiedenen Aktivitäten koordiniert hat.

Deshalb verdächtigen wir den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als auch weitere Unbekannte. Der Minister ist zu erreichen über Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Städtisches Gerichtsgebäude, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, Telefon 0361- 3795000.

Zum damaligen Zeitpunkt war Herr Dieter Lauinger Justizminister. Staatssekretärin war Frau Silke Albin. Herr Dieter Lauinger und / oder seine Staatssekretärin Frau Silke Albin höchst persönlich sind deshalb verantwortlich.

Gegen Herrn Dieter Lauinger und / oder seine Staatssekretärin Frau Silke Albin stellen wir Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung als auch aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

#### **4. Schlußbemerkungen**

Die Thüringer Politik und Justiz verweigern den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern massenhaft als auch besonders schwerwiegend ihr Recht. Es liegt ein vorsätzliches, jahrzehntelanges, schwerwiegendes Staatsversagen vor. Die kollektive Verantwortungslosigkeit gefährdet die Anwendung unseres Grundgesetzes.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank, die Verwaltungsrichterin Frau Feilhauer- Hasse, der Oberverwaltungsrichter Herr Prof. Dr. Schwan, die Oberverwaltungsrichterin von Saldern, der Oberverwaltungsrichter Peters, Herr Innenminister a.D. Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, Frau Staatssekretärin a.D. Silke Albin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

Das Europäische Recht betrachtet den Schutz des Privatvermögens als Menschenrecht. Im oben geschilderten Sachverhalt wird in Eigentumsrechte eingegriffen und Privatvermögen sehr grob beschädigt, weshalb in Deutschland Menschenrechte verletzt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird Bürokratie über Menschenrechte gestellt. Im Ergebnis einer erwogenen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte müsste die Bundesrepublik Deutschland mit einer Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung rechnen. Bekanntlich geht europäisches Recht vor nationales Recht.

Alleine schon die grundlosen, serienmäßigen, rechtswidrigen Pfändungen beweisen die Geringschätzung der Würde des Volkes durch die Politik.

Europäische Rechtsprechung ist in Deutsches Zivilrecht umzusetzen. Der höchst persönliche Lebensraum der Menschen wird in Deutschland unzulässig eingeschränkt.

Durch den nicht dimensionierbar großen Umfang der Aktivitäten des mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Netzwerkes fühlten wir uns psychisch extrem geschädigt. Dies äußert sich in Schlaflosigkeit, unentwegte Gedanken an das mutmaßlich kriminelle Handeln usw. Das Ausmaß der gesamten, mutmaßlich schwersten kriminellen Aktivitäten kann kein Mensch aushalten. Wir haben den Eindruck, als wolle uns das mutmaßlich kriminelle sowie verfassungsfeindliche Netzwerk in den Suizid treiben.

Wenn man in Deutschland sein Recht verlangt, wird man ins Gefängnis geworfen. Die Freiheitsberaubung / Entführung / Menschenraub des Herrn Adam verstößt gegen elementare Menschenrechte.

Eine Gruppe deutscher Bürgerinnen und Bürger zahlt Wasser- und Abwassergebühren gemäß örtlicher Satzung. Eine andere Gruppe Deutscher wird weit über Satzungsfestlegungen zur Kasse gebeten. Darin sehen wir den in unserem Deutschen Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

In den o.a. Vorgängen wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz vielfach missachtet. Die Verfassung unserer Bundesrepublik Deutschland garantiert die Unternehmer- und Eigentumsfreiheit. Weil die Vorgänge Wasser- und Abwassergebühren unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzen, müssen wir die geschilderten Aktivitäten als verfassungsfeindlich bewerten.

Wir sehen uns in einem solchen Ausmaß geschädigt, daß unsere Berufs- und Gewerbefreiheit stark eingrenzt ist.

Den uns zugefügten Schaden betrachten wir als verfassungsfeindliche Enteignung. Eine Enteignung kennt unsere Familie aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von 1972. Die Deutsche Demokratische Republik zahlte für die gestohlenen Werte ein kleines Trinkgeld, welches wir nach 1990 an die Bundesrepublik Deutschland zurückgaben. In der Bundesrepublik Deutschland wird Geld lediglich rechtswidrig weggenommen.

Unseren Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten von Personen aus Politik und Justiz sehen wir durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11 als bewiesen.

Unser Privatvermögen als auch unser Firmenvermögen bilden einen selbständigen Gegenstand des Eigentumsschutzes und hat teil am Eigentumsschutz.

Gemäß Bundesverfassungsgericht setzt eine Enteignung den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus. In unseren Fällen wurde die Eigentumszuordnung von privatem, finanziellem Eigentum rechtswidrig in öffentliches Eigentum verändert. Die Behörden beschafften sich rechtswidrig monetäre Güter.

Für Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum – in den hier vorliegenden Fällen die rechtswidrige Wegnahme von Geld, incl. Rechtskosten, incl. Zinsen und incl. sonstiger Schäden – sind angemessene Ausgleichsregelungen vorzusehen, so das Bundesverfassungsgericht.

Politik und Justiz haben uns in den zurückliegenden Jahrzehnten Eigentum entzogen und alles getan, um rechtswidrig Ausgleichsregelungen zu vermeiden. Aus diesem Grunde sehen wir unseren Verdacht des verfassungsfeindlichen Handelns als begründet an.

Weil die gesetzliche Verpflichtung besteht, Vermögen zu schonen, ist die Verfassungsfestlegung nach Entschädigung umzusetzen.

Über Jahrzehnte müssen wir uns mit einer mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Vereinigung im extrem großen Umfang auseinandersetzen, was unzumutbar ist. Deshalb haben wir Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in erheblicher Höhe.

Wir beantragen, die Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verurteilen.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, die Gerstunger Bürgermeisterin Frau Sylvia Hartung, der Gerstunger Eigenbetriebsleiter Herr Ulf Frank, die Verwaltungsrichterin Frau Feilhauer- Hasse, der Oberverwaltungsrichter Herr Prof. Dr. Schwan, die Oberverwaltungsrichterin von Saldern, der Oberverwaltungsrichter Peters, Herr Innenminister a.D. Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, Frau Staatssekretärin a.D. Silke Albin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine verfassungsfeindliche Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben.

Wir glauben, einige Aktivitäten dieser Personen sind eine Kampfansage gegen unsere Deutsche Verfassung. Eine anderweitige berufliche Verwendung dieser Menschen ist seit langem überfällig.

Die europäische Staats- Schuldenkrise zeigt, dass Exzesse in Unwirtschaftlichkeit, verursacht durch die Politik, gescheitert sind. Die Justiz hat sich schuldig gemacht, weil sie als Helfer Fehlentwicklungen unterstützte. Die Marktkräfte legen offen, dass nicht mehr Geld ausgegeben als eingenommen werden darf. Die Einnahmesituation darf nicht dadurch verbessert werden, indem die Politik rechtswidrig Geld wegnimmt.

Eine Rechtssprechung nach Kassenlage ist nicht mit unserer deutschen Verfassung vereinbar.

Es kann uns nicht zugemutet werden, weiterhin vor mutmaßlich parteilichen, rechtsmißbrauchenden Gerichten zu streiten. Wir glauben, die Politik gibt der Justiz Anweisungen. Später versteckt sich die Politik hinter zielführenden Schlussfolgerungen der Justiz. In diesem Versteckspiel wirken wir nicht mit.

Seit langem ist eine öffentliche Diskussion überfällig. Diese könnte z.B. im Internet, Presse, Funk und Fernsehen stattfinden. Die Wachsamkeit der Bevölkerung gegen moralische, politische als auch rechtliche Fehlentwicklungen in Politik als auch Justiz ist zu sensibilisieren. Die Bürgerinnen sowie Bürger besitzen ein positives Rechtsbewußtsein und werden uns umfassende Unterstützung geben. Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger lassen die Aushöhlung des Rechtsstaats durch skrupellose Thüringer Politiker nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Adam

Weinbergstr. 8  
D 99834 Gerstungen, Bundesrepublik Deutschland

Gerstungen, den 5.11.2018